

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas in andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Verbrauchseinschränkungen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So wird Mietern die Möglichkeit einer freiwilligen Temperaturabsenkung eröffnet. Mit der Beheizung privater Schwimm- und Badebecken wird eine besonders verbrauchsintensive, aber nicht lebensnotwendige Nutzung untersagt. Energieversorger und Vermieter werden zu einer Information ihrer Vertragspartner außerhalb der üblichen Abrechnungszyklen verpflichtet, die diese zu einer Energieeinsparung anreizt.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Privatpersonen und für Mitglieder der öffentlichen Hand sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht erstens schonende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in Privathaushalten vor. Es wird Mietern ermöglicht, die Raumtemperaturen in ihren Wohnungen auch dann freiwillig abzusenken, wenn vertraglich eine bestimmte höhere Mindesttemperatur vereinbart ist, die höher liegt als sie zum Schutz der Gebäudesubstanz erforderlich wäre. Weiter stellt die Bundesregierung durch zusätzliche Informationspflichten sicher, dass das Signal drastisch gestiegener Gaspreise vom Versorger an den Vermieter und vom Vermieter an den Mieter weitergegeben wird, um den Endverbraucher zu sparsamem Heizverhalten anzureizen. Betreibern privater Schwimm- und Badebecken wird die energieintensive Beheizung dieser Anlagen untersagt. Zweitens verordnet die Bundesregierung Maßnahmen für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand; dieser kommt bei der Energieeinsparung eine Vorreiterrolle zu. In staatlichen Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad abgesenkt und zugleich als Höchsttemperatur festgelegt. In den Arbeitsstätten der Privatwirtschaft wird eine solche Absenkung ermöglicht. Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wird untersagt. Ebenso ist die Warmwasserbereitung dort, wo sie lediglich dem Händewaschen dient, abzuschalten oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abzusenken. Die Nutzung von leuchtenden bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen wird von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Hierdurch wird Energieverbrauch vor allem im Gewerbe-, Handel und Dienstleistungssektor reduziert. Ebenso wird die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmäler untersagt. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt und bedarf gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Der Wirtschaft – namentlich Energieversorgungsunternehmen und gewerblichen und privaten Vermietern – entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein größerer Erfüllungsaufwand. Regelungen, die die privaten Haushalte unmittelbar zu Investitionen, technischen oder verhaltensbezogenen Änderungen verpflichten, umfasst die EnSikuMaV nicht. Die Maßnahmen haben aber eine Signal- und Vorbildwirkung, und sollen auch Bürgerinnen und Bürger zu Einsparungen motivieren. Das energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu Ausgabensenkungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Erdgaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

Bezifferbare Erfüllungsaufwände entstehen für Bürgerinnen und Bürger allenfalls durch die Informationspflicht nach § 9 Abs. 3 wie folgt:

aa) Ermittlung der Fallzahl

11.503.000 Wohngebäude werden von Bürgern in Deutschland vermietet.

Privatperson	privatwirtschaftliches Unternehmen	öffentliche Einrichtung	Wohnungs-/ Baugenossenschaft
11.503.000	2.982.000	703.000	4.580.000

Quelle: Informationen zu vermieteten Wohngebäuden nach Art der Eigentümerinnen und Eigentümer (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/wohnen-in-deutschland-5122125189005.html>)

bb) Ermittlung Zeitaufwand

Für diese Informationspflicht werde voraussichtlich pro vermieteter Einheit 7 Minuten Zeitaufwand erforderlich. Der Informationspflicht kann durch relativ einfache Hinweise auf entsprechende (online) Angebote nachgekommen werden, daher wird hier eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen. Daraus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand pro Jahr ca. 1.342.017 Stunden.

cc) Ermittlung Sachaufwand

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Ein großer Teil der Privatvermieter wird von der Regelung allerdings nicht erfasst, da sie nur für Gebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten Anwendung findet. Insofern fallen die tatsächlich Informationskosten für Privateigentümer insgesamt geringer aus.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

Für die Erfüllung der Informationspflicht der Energielieferanten nach § 9 entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt gut 164 Millionen Euro. Er setzt sich zusammen aus den einzelnen Erfüllungsaufwänden durch § 9 Absatz 1 (161.066.709 Euro), durch Art. 9 Absatz 2 (1.154.500 Euro) und Art. 9 Abs. 3 (1.626.1267 Euro). Die Erfüllungsaufwände für die einzelnen Absätze des § 9 berechnen sich wie folgt:

aa) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 1:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

38 % des Energiebedarfs privater Haushalte werden durch Gase gedeckt, während ca. 7,8 % durch Fernwärme gedeckt werden.

Quelle: <https://ag-energiebilanzen.de/daten-und-fakten/auswertungstabellen/>

Quelle: (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_N044_43.html). Es gibt 40.683.000 Haushalte (Stand 2021). Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaushaltehaushaltsmitglieder.html;jsessionid=5487B28840A5D74F91BA0E33C8183B1E.live742>.

Unter der typisierenden Annahme, dass sich der Verbrauch auf die Haushalte gleich verteilt, müssen 15.540.906 Haushalte mit Erdgasanschluss berücksichtigt werden und 3.173.274 Haushalte, die mit Fernwärme versorgt werden. Die Fallzahl beläuft sich also auf insgesamt 18.714.180 Haushalte.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwands wird die Zeitwerttabelle für die Wirtschaft zugrunde gelegt. Hier insbesondere die Aktivitäten 1,2,4,5,7,8.

Dies ergibt einen Gesamtzeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, also 4.054.739 Stunden gesamt. Es wird eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen, da die abgefragten Daten stets die gleichen sind und mit einer Formel zur Berechnung hinterlegt werden können.

Gemäß Lohnkostentabelle (s.u.) kann hier ein Stundenlohn von 35,80 Euro (Energieversorger, niedriges Qualifikationsniveau) angenommen werden. Es handelt sich um eine einfache, schematische Tätigkeit, die vermutlich zum großen Teil automatisiert erfolgen kann. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 145.159.656 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 15.907.053 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand durch § 9 Abs. 1:

Der gesamte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 beläuft sich auf 161.066.709 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 4.054.739 Stunden ergibt.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (gewerbliche Vermieter ab 10 Währungseinheiten) durch § 9 Absatz 2:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

Basierend auf Abschätzungen zur Gebäudekulisse für die mittelfristige Energieversorgungsicherungsverordnung wird angenommen, dass etwa 150.000 Mehrfamilienhäuser ab 10 Wohneinheiten existieren, die über eine Gaszentralheizung verfügen.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Siehe oben zu (aa) (2), da die gleichen Informationspflichten bestehen. Allerdings muss die Stundenzahl angepasst werden, da von einer deutlich kleineren Anzahl ausgegangen werden muss. Es muss also von 32.500 Stunden ausgegangen werden.

Bei Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten ist von einer professionalisierten Verwaltung der Wohneinheiten auszugehen, gemäß Lohnkostentabelle (vgl. Seite 2) wird hier ein Stundenlohn von 34,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen) angenommen. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 1.027.000 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 127.500 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand:

Der gesamte Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 1.154.500 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 32.500 Stunden ergibt.

cc) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 3

(1) Ermittlung der Fallzahl

In Deutschland bestehen 491.124 Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten. Es wird angenommen, dass diese Gebäude vermietet sind.

(2) Ermittlung Zeitaufwand und Lohnkosten

Gemäß Zeitwerttabelle für die Wirtschaft (siehe S. 1) fallen hier 7 Minuten pro Vorgang an. Das ergibt insgesamt 57.283 Stunden. Das Zusammenstellen der Daten ist sehr einfach und es kann hier mit einem Stundenlohn von 21,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen, niedriges Qualifikationsniveau) gerechnet werden. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von 1.208.671 €.

(3) Ermittlung Sachkosten

Eine Informationsübermittlung per Brief, bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 417.455 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand

Der gesamte Erfüllungsaufwand aus der Verpflichtung in Absatz 3 beträgt 1.626.126 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Vorschriften der EnSikuMaV zur Verringerung der Beheizung und zur Abschaltung der Warmwasserbereitung in Gebäuden der öffentlichen Hand, ebenso wie die Regelung zur temporären Reduzierung der Außenbeleuchtung erfordern in aller Regel keinen investiven Aufwand. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Arbeitsaufwandes zur Anpassung der betroffenen Steuerungs- und Regelungseinrichtungen im Rahmen ohnehin erforderlicher Vorbereitungs- und ggfs. auch Wartungsarbeiten geleistet werden kann. Dies gilt insb. im Hinblick auf die Vorbereitung von Heizungsanlagen für die kommende Heizsaison. Insofern entsteht allenfalls ein sehr geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Aufgrund der großen Anzahl und Heterogenität der erfassten Gebäude, sowie der unterschiedlichen Heizungs-, Warmwasser- und Beleuchtungstechnologien kann dieser nicht konkret berechnet werden.

5. Weitere Kosten

Keine. Das erforderliche energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu erheblichen Ausgabensenkungen bei allen betroffenen Kostenträgern, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die gegenzurechnenden Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Gaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich, der Austausch von Pumpen und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus.

Die Regelungen der Verordnung haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Titel 1 (Allgemeiner Teil)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung zu Arbeitsstätten erfasst nur Räume in Gebäuden, weil nur hier die Energieeinsparung bei der Beheizung eine Rolle spielt.

Zu Nummer 2

Arbeitsräume sind ausschließlich die Räume in Gebäuden, in denen Arbeitsplätze dauerhaft eingerichtet sind.

Zu Nummer 3

Der Begriff des öffentlichen Gebäudes erfasst Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sowie gemietete Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen (Gebiets-) Körperschaften, öffentliche Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts sind nur insoweit einbezogen, wie sie aufgrund ihrer funktionalen Aufgabenerfüllung und einer Kontrolle durch Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand zugerechnet werden können. Beispiele sind privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Begriffsbestimmungen der Begriffe Wohn- und Nichtwohngebäude entsprechen denen des Gebäudeenergiegesetzes, dort § 3 Absatz 1 Nummern 33 (Wohngebäude) und 23 (Nichtwohngebäude). Demnach sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; Nichtwohngebäude sind solche, die nicht unter diese Definition fallen.

Zu Nummer 6

Mit der Begriffsbestimmung wird festgestellt, dass nur solche Flächen zu Gemeinschaftsflächen zählen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, also vorübergehend und zum Durchgang oder kurzem Verweilen zur Aufgabenerledigung genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen sowie allgemeine Lager- und Technikräume. Für diese Flächen ist ein Verbot der Beheizung zumutbar. Nicht zu den Gemeinschaftsflächen zählen Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragsäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume, weil sie nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt werden. Nicht erfasst sind überdies Suppenküchen sowie Aufenthaltsräume für wohnungslose Menschen.

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten)

Zu § 3 (Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter)

Die Regelung beseitigt vertragliche Hürden der Temperaturabsenkung und ermöglicht es Mietern, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

In Wohnraummietverhältnissen sind Mieter grundsätzlich verpflichtet, Schäden an der Mietsache (etwa durch Schimmelbildung und Frost) durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten vorzubeugen. In einigen Wohnraummietverträgen sind Mieter zum diesem Zweck sogar verpflichtet, eine bestimmte Mindesttemperatur in ihren Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten.

Nach § 3 Absatz 1 werden diese vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung einer bestimmten Mindesttemperatur vorübergehend ausgesetzt. Mietern, die Energie einsparen wollen, wird vorübergehend, also für Geltungsdauer der Verordnung, die Möglichkeit eröffnet, die Temperatur in ihren Wohnräumen unter das vereinbarte Temperaturniveau abzusinken. Dabei bleibt die Verantwortlichkeit des Mieters für die Vermeidung von Schäden an der Mietsache bestehen. Das bei einer Temperaturabsenkung erhöhte Risiko von Schimmelbildung ist durch ein sorgfältiges und verstärktes Lüftungsverhalten auszugleichen. Dies gilt auch während (längerer) Abwesenheiten des Mieters. Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit einer Temperaturabsenkung grundsätzlich in der Normalsituation eröffnet wird, in der die Wohnung auch genutzt wird. Auch während längerer (Urlaubs-) Abwesenheiten ist Schäden am Gebäude durch ein angemessenes Lüftungs- und Heizverhalten vorzubeugen. Mieter werden dem in den Zeiten ihrer Abwesenheit Rechnung tragen müssen, indem sie ein angemessenes Temperaturniveau aufrechterhalten.

Auch ein sorgfältiges kompensatorisches Lüftungsverhalten ist – abhängig von den unterschiedlichen bauphysikalischen und gebäudeklimatischen Gegebenheiten des jeweiligen Gebäudes – nur oberhalb einer bestimmten Mindesttemperatur effektiv. Es liegt daher in der Verantwortung des Mieters, die freiwillige Temperaturabsenkung zusätzlich zu einer verstärkten Lüftungsroutine so zu begrenzen, dass eine Schimmelbildung vermieden wird.

Ebenso bleiben die vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters unberührt, die Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Substanzschäden durch eine Ertüchtigung der Gebäudehülle vorzubeugen. Bei Auftreten von Schimmel- und Frostschäden während einer Temperaturabsenkung durch den Mieter sind eventuelle Verursachungsbeiträge aus der Sphäre des Vermieters unverändert zu berücksichtigen.

Die Regelung geht für die Geltungsdauer der Verordnung den rechtsgeschäftlichen Bestimmungen in Mietverträgen über Wohnraum vor. Dies gilt für bestehende und während der Geltungsdauer der Verordnung abgeschlossene Verträge. Nach Ablauf der Geltungsdauer leben die Vereinbarungen über das einzuhaltende Temperaturniveau wieder auf. Zum Inkraft- und zum Außerkrafttreten der Verordnung entsteht deshalb weder für Vermieter noch für Mieter ein Verwaltungsaufwand. Auch von Seiten Dritter oder des Staates ist eine Mitwirkung nicht erforderlich.

Durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad wird durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielt. Die Gesamtwirkung der Maßnahme lässt sich indes kaum beziffern. Zu der Frage, wie viele Mietverträge über Wohnraum eine Mindesttemperaturklausel enthalten, sind keine Daten verfügbar; überdies kann die Regelung eine Signalwirkung auch für die Mietverhältnisse entfalten, in denen eine Mindesttemperatur vertraglich nicht vereinbart ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung auch auf Bestandsverträge anzuwenden ist.

Zu § 4 (Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken)

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter innen- oder außenliegender Schwimm- und Badebecken in Gebäuden und Privatgärten wird in den kalten Monaten durch das Verbot dieser Beheizungsarten weitgehend verhindert. Schwimmbecken, in denen die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist, dürfen im absolut notwendigen Maße weiterhin beheizt werden.

Von der Regelung nicht betroffen sind Schwimmbecken in Nichtwohngebäuden, die Nutzern kommerziell zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Rehaszentren, Hotels und Freizeiteinrichtungen. Dies folgt der Überlegung, dass alle Schwimm- und Badebecken, die kommerziell genutzt und der Öffentlichkeit entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht mit einem Verbot belegt werden sollen.

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter Schwimm- und Badebecken in Wohngebäuden und Privatgärten ist für die Geltungsdauer der Verordnung – also in den kalten Monaten – verboten. Gas und Strom sollen zunächst dort gespart werden, wo dies die geringsten sozialen und ökonomischen Nachteile bringt. Es ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Beheizung von Privatschwimmbecken mit bestimmten Heizungsarten dazu zählt.

Insgesamt wird von einem ein Einsparpotenzial von 2 Terawattstunden Gas und 4 Terawattstunden Strom durch die Maßnahme ausgegangen.

Etwa 150.000 private Schwimmbecken werden mit Gas beheizt. Außerdem werden rund 495.000 private Schwimmbecken per Wärmepumpe beheizt. Weiterhin werden rund 240.000 Whirlpools und 135.000 Swim-Spas mit Strom beheizt. Insgesamt werden 560.000 private Schwimm- und Badebecken in der kälteren Jahreszeit mehrmals wöchentlich bis täglich genutzt. Annahmen zu der Beheizung der Bäder sind allerdings im Detail mit großer Unsicherheit behaftet.

Die Erwärmung eines m³ Wasser um 1°K verbraucht 1,16 Kilowattstunden. Whirlpools (ca. 1,5 m³ Fassungsvermögen) und Swim-Spas (ca. 8,5 m³) werden häufig außen aufgestellt und auf eine hohe Badetemperatur von 38°C erwärmt, so dass für die Nutzung viel Energie aufgewendet werden muss. Wärmepumpen für Schwimmbecken haben im Durchschnitt einen COP von 5 und sind damit relativ effizient. Ein großer Stromverbrauch geht mit dem Betrieb von Pumpen in Schwimmbecken einher. Dieser Verbrauch entfällt, soweit die betroffenen Schwimm- und Badebecken nicht mehr beheizt werden.

Zu Titel 3 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu § 5 (Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen)

Zu Absatz 1

§ 5 untersagt in Absatz 1 Satz 1 in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere nicht dem Aufenthalt von Einzelpersonen als Personal (Pfortner, Wächter oder Reinigungskraft).

Die Regelung umfasst ausschließlich Nichtwohngebäude, also solche, die nicht nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Damit sollen Sammelunterkünfte für Geflüchtete, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Unterkünfte für Wohnungslose nicht dem Anwendungsbereich unterfallen.

Unter den Begriff der Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, fallen Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume. Nicht erfasst sind Toiletten, Duschen, Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume und Kantinen, Vortragsäle, Konferenzräume und Warteräume. Die aufgezählten Räume werden regelmäßig nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt. Somit ist nicht zu befürchten, dass die Nutzer von teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder für die Besucher von Suppenküchen einem Aufenthalt in unbeheizten Räumlichkeiten ausgesetzt werden.

In vielen (älteren) Gebäuden werden sich Durchgangs- oder Gemeinschaftsflächen nicht mithilfe der Heizungsanlage gesondert ansteuern lassen. Zu erwarten ist daher, dass die Regelung überwiegend durch individuelle Einstellung der Heizkörper, etwa durch Hausmeister oder dafür eingeteilte Gebäudenutzer, vollzogen werden wird.

Absatz 1 Satz 2 sieht Ausnahmen für Gemeinschaftsflächen vor, in denen temperaturempfindliche Technik installiert ist oder Gegenstände oder Stoffe gelagert werden, die unterhalb eines bestimmten Temperaturniveaus Schaden nehmen können und eine Beheizung erfordern. Dazu können Kunstwerke oder medizinische Produkte zählen.

Weiter sind nach Absatz 1 Satz 3 Gemeinschaftsflächen mit besonderen bauphysikalischen Gegebenheiten ausgenommen. Absatz 1 gilt demnach nicht für Flächen, die bei Nichtbeheizung Substanzschäden am Gebäude befürchten lassen. Dort, wo etwa Schimmelrisiken nicht durch die Abwärme der umgebenden Räumlichkeiten abgewendet werden und das Nicht-Beheizen der Durchgangsräume bauphysikalisch kritisch ist, ist das Beheizen der Durchgangsflächen zulässig. Weiter nimmt Satz 3 Fälle von der Regelung aus, in denen das Nichtbeheizen von Gemeinschaftsflächen kontraproduktiv ist. Dies kann der Fall sein, wenn durch die Durchgangsflächen ungedämmte Rohre verlaufen, oder wenn die zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten nur unzureichend von den unbeheizten Gemeinschaftsflächen getrennt sind.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen (einschließlich Rehabilitationseinrichtungen) oder Pflegeeinrichtungen ist nicht auszuschließen, dass Durchgangsflächen – etwa Korridore durch die Verlegung fahrbarer Betten – zeitweilig umgewidmet werden und für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit um Angehörige vulnerabler Gruppen handeln wird.

Auch bei Gebäuden von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe (z. B. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, betreuten Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Interdisziplinären Frühförderstellen, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Heilpädagogische Tagesstätten) ist nicht auszuschließen, dass Gemeinschaftsflächen durchaus auch für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen können. Zudem kann es sich auch bei Menschen mit Behinderungen um vulnerable Personen handeln.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und Schulen ist nicht auszuschließen, dass Nutzer Gemeinschaftsflächen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, dennoch über längere Zeiträume nutzen und sich damit dem herabgesetzten Temperaturniveau aussetzen.

Zu Nummer 3

Zu den weiteren Einrichtungen nach Nummer 3 werden Einrichtungen im Sinne eines Aufangtatbestandes erfasst, die zum Schutz vulnerabler Gruppen nicht unter das Verbot zur Beheizung von Gemeinschaftsflächen fallen sollen. Als Beispiel für weitere Einrichtungen sind Obdachlosenunterkünfte oder Wärmeräume für Wohnungslose erfasst, bei denen ein

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsräumen gerade dem Schutz dieser vulnerablen Gruppe widersprechen würde.

Zu § 6 (Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

Mit der Festlegung von Höchstwerten für die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäude soll zum einen der besonderen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung Rechnung getragen werden und zum anderen der auch unter den Bedingungen einer besonderen Ausnahmesituation notwendige Schutz der Gesundheit der Beschäftigten weitgehend aufrecht erhalten werden. Hierzu werden die als Konkretisierung des in der Verordnung über Arbeitsstätten geforderten Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ in der Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.5 Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und der Körperhaltung fixierten Mindestwerte für Lufttemperaturen vorübergehend um je ein Grad Celsius abgesenkt und für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden als Höchsttemperaturen festgelegt. Nicht abgesenkt wird der Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeiten.

Die Begrenzungen der Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte dadurch in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

Zu Absatz 2

Die öffentlichen Arbeitgeber haben jeweils die Einhaltung der Höchsttemperaturen aus Absatz 1 insoweit sicher zu stellen, dass die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen die in Absatz 1 festgelegten Höchsttemperaturen nicht aufgrund von Temperatureinträgen durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte übersteigt. Führen Temperatureinträge ausschließlich durch andere Quellen wie durch Sonneneinstrahlungen zu Werten, die die festgelegten Höchsttemperaturen übersteigen, ist dies unschädlich. Dies ist in den meisten Gebäuden ist das Treffen eines Temperaturwertes eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, dem Ziel, die Mindesttemperatur zu (über-) treffen, so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ausnahmen für Einrichtungen und Gebäude, für die keine Höchsttemperatur gelten. Neben der enumerativen Aufzählung von sozialen Einrichtungen ist ein Aufgangtatbestand aufgenommen worden, bei dem auch für andere Einrichtungen, die nicht in der Aufzählung aufgeführt sind, keine Höchsttemperaturen gelten sollen, da dort höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise für die Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind. Als Beispiel für eine solche Einrichtung sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

Zu Absatz 4

Für Arbeitsräume, in denen Beschäftigte arbeiten, die durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise in ihrer Gesundheit gefährdet sind, sind Ausnahmen von den Temperaturobergrenzen möglich, wenn andere Lösungen, wie zum Beispiel eine Ausweitung der Homeoffice-Regelungen zum Gesundheitsschutz dieser Personen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Zu § 7 (Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

In diesem Absatz werden Anforderungen an die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher erfasst. Die Aufzählung der Technologien erfolgt hier beispielhaft und ist nicht abschließend. Die Anforderung für das Abschalten der Technologien wird daran geknüpft, dass der Zweck für den Betrieb der Anlagen überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann von dem Ausschalten der Anlagen zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst die zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen und legt für diese fest, dass die Warmwassertemperaturen auf dem Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. In Satz 2 werden von dem Gebot der Temperaturabsenkung solche Gebäude ausgenommen, bei denen Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören wie z.B. Sporthallen oder Schwimmbäder. Stellen Duschen allerdings keine notwendige oder übliche Ausstattung dar wie z.B. in einem Bürogebäude, finden die Anforderung zur Temperaturabsenkung gleichwohl Anwendung.

Zu Absatz 3

Es gibt öffentliche Gebäude, bei denen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung weder ganz auf die Temperaturerwärmung des Trinkwassers verzichtet werden kann noch die sinnvolle Möglichkeit besteht, eine Temperaturabsenkung bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen vorzunehmen. Diese Gebäude sollen von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden.

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtungen kann weder auf die Temperaturerwärmung ganz verzichtet noch eine Temperaturabsenkung sinnvoll vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen gehören die Körperpflege mit warmem Wasser zu der notwendigen bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebäude.

Zu Nummer 3

Hier sollen Gebäude weiterer Einrichtungen, die nicht bereits unter Gebäuden der Nummer 1 und 2 fallen, erfasst werden. Die Gebäude dieser Einrichtungen sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf den Einsatz von warmem Wasser angewiesen. Hierzu zählen beispielsweise Sport- und Sporthallen.

Zu § 8 (Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern)

Zu Absatz 1

Mit dem Verbot der Außenbeleuchtung nach Satz 1 wird verdeutlicht, dass zur Abwendung einer Notfallsituation das Energiesparen von zentraler Bedeutung ist. Ausgenommen ist die zur Sicherheit erforderliche Beleuchtung, die das Baudenkmal von außen für

Verkehrsteilnehmer sichtbar macht oder, falls das Baudenkmal begangen werden kann, die Sicherheit für die Personen aufrechterhält, die es betreten. Ausgenommen sind nach Satz 2 kurzzeitige Beleuchtungen, die anlässlich von Kulturveranstaltungen durchgeführt werden. Erfasst sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen die künstlerische Beleuchtung von Gebäuden oder Gegenständen im Mittelpunkt stehen. Ausgenommen ist überdies auch die Beleuchtung, die zur Durchführung von Volksfesten, insbesondere von Weihnachtsmärkten, notwendig ist.

Zu Absatz 2

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

Zu Titel 4 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen)

Zu § 9 (Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden)

Ziel der Regelung ist es, dass Energie- oder Wärmeversorger ihre Abnehmer sowie Vermieter von Wohnräumen ihre Mieter auf die gestiegenen Energiepreise aufmerksam machen und zu Energieeinsparmaßnahmen oder zu einer Verbrauchsreduktion anregen. In beiden Fallkonstellationen sollen die Mitteilungen möglichst konkret auf die Situation und den Verbrauch der Adressaten zugeschnitten sein, um einen wirksamen Impuls zur Energieeinsparung zu setzen. Der Grundgedanke der Regelung ist, dass eine allgemeine Verbraucherinformation zu den gestiegenen Energiepreisen, die an einen unbestimmten Teilnehmerkreis gerichtet ist, eine geringere Aufmerksamkeit und ein weniger ausgeprägtes Verbrauchsbewusstsein bewirken wird als eine gezielte Ansprache.

Die Informationen sind so bestimmt, dass sie den größtmöglichen verhaltenslenkenden Einfluss auf die Endkunden haben, ohne diese mit Hinweisen zu überfrachten. Die einfache Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächste Abrechnungsperiode bei unverändertem Verhalten und das Gegenüberstellen der potentiellen Einsparungen bei nur leichter Verhaltensänderung kann schnell erfasst werden und in konkretes Verhalten münden.

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 statuiert eine Informationspflicht für Wärme- und Gaslieferanten, die ihre Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern. Diese Endkunden können Gebäude- oder Wohnungseigentümer sein oder Mieter, sofern diese direkt einen Vertrag mit dem Gas- oder Wärmelieferanten geschlossen haben. Die genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die genannten Energielieferanten ab Inkrafttreten der Regelung einen Monat Zeit haben, die genannten Informationen mitzuteilen.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass der Versorger den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode mitteilt.

Satz 1 Nummer 2 ordnet an, dass auf dieser Grundlage eine Projektion der Energiekosten des Endkunden für die kommende Abrechnungsperiode erstellt wird, und zwar unter Berücksichtigung des Preisniveaus, das am 1. September 2022 dem Preis im Grundversorgetarif für Neukunden entspricht. Aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und dem aktuellen Energiepreis werden die voraussichtlichen Kosten für die kommende Abrechnungsperiode errechnet.

Satz 1 Nummer 3 sieht schließlich vor, dass der Endkunde über das rechnerische Einsparpotenzial zu informieren ist, das bei einer Temperaturabsenkung von 1 Grad Celsius

erzielt wird. Dabei wird pauschal eine Einsparung von 6 Prozent angenommen. Dieser Pauschalwert dient der Vereinfachung des Berechnungsvorganges für Versorger und Vermieter sowie der Erhöhung der Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit der Informationen, die Endabnehmer und Mieter erhalten. Der dient der Veranschaulichung der Größenordnung an Brennstoff, die eingespart werden kann. Die tatsächlichen Einsparmöglichkeiten sind demgegenüber von der energetischen Qualität des Gebäudes im Einzelfall abhängig und können daher variieren.

Nach Satz 2 teilen Versorger, die bis zum 30. September 2022 endkundenspezifische Informationen nicht mitteilen können, allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude und Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen.

Nach Satz 3 holen Versorger, die bis zum 30. September 2022 keine individualisierten Informationen nach Satz 1, sondern allgemeine Informationen nach Satz 2 mitgeteilt haben, die Mitteilung individualisierter Informationen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2022 nach.

Nach Satz 4 sind die Informationen nach Satz 1 binnen eines Monats erneut zu geben, wenn sich das Preisniveau nach Satz 1 Nr. 2 signifikant erhöht.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 etabliert in seinem Satz 1 eine Pflicht für Eigentümer von Wohngebäuden, die leitungsgebunden mit Gas oder mit Wärme beliefert werden und über mindestens 10 Wohneinheiten verfügen, zur Weiterleitung der Informationen nach Absatz 1 an die Nutzer der jeweiligen Wohneinheiten (typischerweise Mieter der Wohnungen). Die in Satz 1 genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die Verpflichteten nach Erhalt der genannten Informationen von ihrem Energielieferanten hinreichend Zeit zur Weiterleitung haben. Damit wird sichergestellt, dass die Information innerhalb angemessener Frist einen größeren und wirkungsstärkeren Adressatenkreis erreicht. Absatz 2 verpflichtet ausschließlich Vermieter, die Wohnungen nicht privat vermieten.

Die nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten haben die Informationen gemäß Absatz 2 Satz 2 zusätzlich entsprechend den Verbräuchen jeder Wohneinheit spezifisch aufzubereiten und den Nutzern der jeweiligen Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung hat das Ziel, dass die Nutzer der genannten Wohneinheiten eine für ihre jeweilige Wohneinheit spezifisch geltende konkrete Angabe erhalten, wie sich ihr individuelles Nutzungsverhalten in ihrer individuellen Wohneinheit auswirkt und insbesondere wie sich die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Temperaturabsenkung für ihre individuellen Energieverbräuche und Energiekosten auswirken würden. Auch für diese spezifizierte Berechnungs- und Informationspflicht haben die in Absatz 2 Verpflichteten mit der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist hinreichend Zeit.

Nach Satz 3 versenden Vermieter, denen bis zum 1. Oktober 2022 keine individualisierten Informationen ihrer Versorger vorliegen, ihrerseits allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro m² und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen. Diese Informationen sind bis zum 31. Oktober 2022 mitzuteilen.

Satz 4 ordnet für die Fälle von Satz 3 an, dass die individualisierten Informationen nach den Sätzen 1 und 2 bis spätestens bis zum 31. Januar 2023 mitzuteilen sind. Dies stellt sicher, dass den Vermietern dann bereits die Informationen ihrer Versorger vorliegen.

Nach Satz 5 ist der Vermieter schließlich verpflichtet, die in Satz 1 angeordnete Information über Preissteigerungen unverzüglich erneut mitzuteilen, wenn er seinerseits von einer erheblichen Preissteigerung betroffen ist und von seinem Versorger entsprechend informiert wird.

Zu Absatz 3

§ 9 Absatz 3 statuiert ergänzend eine niederschwellige Hinweispflicht für alle Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten. Die Informationspflicht soll den Nutzer zusätzlich zur Einsparung von Wärme anreizen und so indirekt zu Energieeinsparungen führen. Ein „Bewusstmachen“ kann einen verstärkten Anreiz zu energiesparendem Verhalten setzen, welches wiederum zu einem Absenken der Temperaturen um 1 Grad in den Haushalten beitragen kann.

Es soll eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung gewährleistet werden. Der Vermieter kann auf den Internetauftritt einer Energieagentur oder Verbraucherschutzorganisation, etwa eines Mietervereines, hinweisen. Weiter kann der Informationspflicht nach Satz 2 daher zum Beispiel durch einen Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) inklusive einem klaren und verständlichen Hinweis auf die Online-Angebote der Kampagne und die dort genannten Effizienz- und Einspartipps nachgekommen werden.

Die Frist nach Absatz 3 ist so bemessen, dass den Verpflichteten nach Inkrafttreten der Regelung hinreichend Zeit zur Erfüllung gegeben ist.

Zu Absatz 4

§ 9 Absatz 3 sieht eine niederschwellige Informationspflicht für Vermieter von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten vor. Diese werden verpflichtet, die Informationen, die sie von ihren Versorgern erhalten, unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Informationen ihnen zugehen. Dabei kann es sich um Informationen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 1 handeln, die auf den Endabnehmer zugeschnitten sind. Ebenso sind allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten, die der Versorger zu versenden hat, wenn ihm konkretere Informationen über den Endabnehmer nicht vorliegen. Weiter hat der Vermieter Mitteilungen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 3 weiterzuleiten, mit denen der Versorger seiner Pflicht, individualisierte Informationen zu übersenden, nachholend nachkommt. In derselben Weise weiterzuleiten sind schließlich Nachrichten des Versorgers, die dieser zu versenden hat, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

Zu § 10 (Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel)

§ 10 sorgt dem Verlust von Heizwärme in Geschäftsräumen des Einzelhandels vor. Heizwärme kann in Fällen unkontrolliert entweichen, in denen Zugänge etwa zu beheizten Verkaufsräumen dauerhaft offengehalten werden, um Kunden im Vorbeigehen einen Blick in die Geschäftsräume und die Auslagen zu gewähren. Aus diesem Grund ist das dauerhafte Offenhalten der Zugänge untersagt. Eine Tür oder ein Zugangssystem wird dauerhaft offengehalten, wenn sie nicht mehr nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet oder geschlossen wird. Ausnahmen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Eingang zugleich als Notausgang oder Fluchtweg dient und das dauerhafte Offenhalten für eine effektive Nutzung als Fluchtweg erforderlich ist. Denkbar ist dies etwa bei Verkaufsaktionen in größeren Einkaufszentren, bei denen sich eine überdurchschnittliche Anzahl an Personen im Gebäude aufhält.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der

Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu § 11 (Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen)

Durch die nächtliche Abschaltung der beleuchteten Werbeanlagen kommt es zu Endenergieeinsparungen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen ausschließlich elektrisch betrieben werden und es mithin ausschließlich zu Stromeinsparungen kommt.

Die Beleuchtung kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrs- und Betriebssicherheit, insbesondere im öffentlichen Personen- und Nahverkehr oder der Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann. Darunter fallen beispielsweise Beleuchtungseinrichtungen in Form von beleuchteten Werbeträgern an Fahrgastunterständen oder Wartehallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind. Auch die Beleuchtung von Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen dient, sofern die Betriebe geöffnet sind, auch der Verkehrssicherheit.

Der Stromverbrauch im von der Regelung hauptsächlich betroffenen Gewerbe- Handel und Dienstleistungssektor betrug mit einem Anteil von 27% des Gesamtdeutschenverbrauchs rund 137 Terawattstunden im Jahr 2021. Davon entfielen 13% auf Beleuchtung, mithin rund 17.830 Gigawattstunden. Die Regelung gilt von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages. Unter dieser Prämisse und der Annahme eines Einsparpotentials von 35% liegt die jährliche Stromeinsparung bei rund 4300 Gigawattstunden (17.830 Gigawattstunden x 75%/3 x 35%). Bei Energiekosten von 200 Euro je MWh für Strom ergibt dies jährliche Einsparungen von etwa 860 Millionen Euro.

Zu § 12 (Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden)

§ 12 verringert für Arbeitsräume in allen Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden temporär die derzeit geltenden Mindesttemperaturen, die als Konkretisierung des Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ unter Nummer 3.5 des Anhangs der Arbeitsstätten-VO in der Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 in der Tabelle 1 für alle Arbeitsstätten festgelegt sind.

Mit der Festlegung wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen, weil diese nur Mindestwerte darstellen.

Ermöglicht würde aber, dass Arbeitgeber auch im gewerblichen Bereichen rechtssicher weniger heizen dürfen und Gelegenheit haben, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen. Dies ist die Grundlage für Selbstverpflichtungen von Betrieben und betriebliche Vereinbarungen zur Energieeinsparung.

Das Zusammenspiel der Regelungen zur Einhaltung eines Höchstwertes nach § 6 und in der vorliegenden Anforderung zur Erreichung eines Mindestwertes nach § 12 führt dazu, dass in Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden eine Fixtemperatur zu erreichen und zu halten ist. Dies ist in den meisten Gebäuden eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, beiden Zielen – Mindest- wie Höchstwert – so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von sechs Monaten

begrenzt. Sie tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.